



Übersicht über bestehende/ geplante / vorgeschlagene Hilfsmaßnahmen

Die Coronakrise stellt uns alle nicht nur vor massive gesundheitliche und zivilgesellschaftliche Herausforderungen, sondern bedroht die soziokulturelle Landschaft auch in ihrer wirtschaftlichen Existenz. Das aktuelle Handout der Bundesvereinigung beschäftigt sich deshalb mit aktuell von der Bundesregierung aufgelegten Hilfsprogrammen bzw. Erleichterungen bestehender Angebote, die größtenteils primär an die Wirtschaft gerichtet sind, aber auch für die soziokulturellen Zentren Unterstützung bereitstellen. Wir gehen darin explizit auch auf die Forderungen und Empfehlungen ein, die ihr in der Blitzumfrage genannt habt. An dieser Stelle einmal ein herzliches Dankeschön für die rege Beteiligung an dieser Umfrage! Sie hat uns schon bei einigen Gesprächen geholfen. Denn dies ist aktuell eines unserer Hauptanliegen: Wir sind mit Politik und Verwaltung im Gespräch, um in dieser schwierigen Situation Erleichterungen speziell für die soziokulturellen Zentren und Initiativen zu erwirken, die in vielen Fällen ja eher ideell als gewinnorientiert arbeiten und deshalb aus einigen Hilfsprogrammen rausfallen.

Wir werden auf Bundesebene auch kommende Hilfsmaßnahmen in den Blick nehmen und euch auf dem Laufenden halten.

Haltet die Ohren steif und bleibt gesund!

Euer Team de Geschäftsstelle

Maßnahme: Notfallfonds für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen

Form der Unterstützung: Die Bundesregierung hat am 23.03.20 ein Hilfspaket für Solo-Selbstständige und andere Kleinunternehmer*innen beschlossen, die von den Folgen der Corona-Krise betroffen sind. Der Kabinettsbeschluss soll am Mittwoch im Deutschen Bundestag zur Abstimmung gestellt werden und am Freitag im Bundesrat. Der deutsche Kulturrat fordert, einen entsprechenden Anteil der Nothilfegelder für Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen aus dem Kulturbereich zu reservieren. Diese Forderung unterstützen wir voll und ganz. Für die Vergabe der Gelder schlägt der DKR vor, auf im Kulturbereich bereits bewährte Strukturen wie die sog. Verwertungsgesellschaften VG Bild-Kunst oder die GEMA zurückzugreifen. Wir sehen hier auch die Fach- und Dachverbände als diejenigen an, die ihre Expertise bei der schnellen Verausgabung der bereitgestellten Mittel.

Als zusätzlichen Schritt, um die auf dem Gebiet der Kultur- und Kreativwirtschaft tätigen Unternehmen zu entlasten, hat der DKR vorgeschlagen, den Zuschuss des Bundes zur KSK von 20 auf 50 Prozent anzuheben, um die auf dem Gebiet der Kultur- und Kreativwirtschaft tätigen Unternehmen zu entlasten.

- greift bei Solo-Selbstständigen und Betrieben bis zu 10 Personen
- unter Solo-Selbstständigen werden laut DIW (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung) Personen verstanden, die eine selbstständige Tätigkeit allein, das heißt ohne angestellte Mitarbeitenden, ausüben (u.a. Künstler*innen, Musiker*innen)
- Umfang: Bis zu 50 Milliarden (10 Milliarden als direkte Zuschüsse und 40 Milliarden Euro als Darlehen)
- zum einen: direkter Zuschuss für die nächsten Monate, der nicht zurückgezahlt werden muss
- der Zuschlag soll schnell und unbürokratisch umgesetzt werden: erst im Nachhinein werde der Bund prüfen, ob die Begünstigten die Hilfe notwendig hatten. Andernfalls würde der Zuschuss in ein Darlehen umgewandelt
- zum anderen: von vorneherein Darlehen = Überbrückungsgelder und direkte Hilfe zum Lebensunterhalt
- am Montag, den 23.03. soll das Bundeskabinett über den Fonds entscheiden, die erforderlichen Gesetze sollen dann noch in der gleichen Woche im Eilverfahren durchs Parlament gebracht werden.
- soll u.a. bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen oder Leasinggebühren helfen

Unbürokratische Einmalzahlungen wurden in der Blitzumfrage von 71,6% der befragten Zentren als sinnvolle Hilfsmaßnahmen benannt. Sobald hier Antragsformulare existieren, wird die Bundesvereinigung diese in Umlauf bringen!

Quellen: <http://www.zwd.info/corona-krise-bedroht-kulturschaffende-hilfspaket-fuer-selbstaendige-in-milliardenhoehe-aufgelegt.html> und <https://www.kulturrat.de/presse/pressemittteilung/hilfspaket-der-bundesregierung-fuer-selbstaendige-kulturrat-fordert-entsprechenden-anteil-fuer-den-kulturbereich/>

Maßnahme: KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Form der Unterstützung: Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit -Universell (für junge Unternehmen unter fünf Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80 Prozent für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.

Quelle: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html> und <https://www.handwerksblatt.de/themen-specials/lassen-sie-sich-nicht-anstecken/corona-massnahmenpaket-soll-der-wirtschaft-helfen>

Maßnahme: Sofortmaßnahmen des BMWi | Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

Form der Unterstützung:

+ flexibleres Kurzarbeitergeld

s. Anhang Kurzarbeitergeld

+ Vereinfachung steuerlicher Maßnahmen (Stundung Steuerzahlungen u.a.)

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (etwa Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

+ Ausweitung bestehender Programme der Liquiditätshilfe (u.a. KfW- und ERP-Kredite)

s.o.

+ „Corona Response Initiative“ der Europäischen Kommission

Volumen: 25 Milliarden Euro, zurückgegriffen wird dabei insbesondere auf die bewährten EIF-Portfoliogarantien (d.h. Garantien des Europäischen Investitionsfonds, die das Ausfallrisiko absichern). Details sind noch nicht bekannt.

Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Maßnahme: Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

Form der Unterstützung: Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) hat angekündigt, dass voraussichtlich am Montag, den 22.03. das Bundeskabinett ein Gesetz beschließen wird, das bei Schul- und Kitaschließungen den Arbeitgebern gestattet, Lohnfortzahlungen ausweiten zu können. Die Firmen sollen sich das Geld dann vom Staat zurückholen können. Geplant sei ein gestuftes Verfahren über einen begrenzten Zeitraum, so dass die Löhne nicht absacken. Es gehe um Kinder unter zwölf Jahren.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/soziale-haerten-vermeiden-1732152>

Maßnahme: Hilfszahlungen der GVL für kreative Freiberufler*innen

Form der Unterstützung: Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) reagiert auf aktuelle Notlage der Kreativen mit ersten Hilfszahlungen – umfassendere Maßnahmen werden abgestimmt. Aktuell kann man dort 250 Euro (sic!) beantragen, wenn man ausschließlich freiberuflich tätig ist und Covid-19-bedingte Veranstaltungs- oder Produktionsabsagen bzw. Honorarausfälle

erlitten hat. Voraussetzung ist, dass der/die Antragsteller*in mindestens an einer regulären Verteilung der GVL teilgenommen hat. Darüber hinaus werden folgende Nachweise über den Ausfall der Veranstaltung bzw. der Produktion benötigt: Bestätigung/Absage vom Veranstalter oder der Produktion, Nachweis über Verdienstaussfall.

Quelle: <https://www.gvl.de/coronahilfe> (hier findet sich auch das Antragsformular)

Maßnahme: Ergänzender Fokus bestehender Förderprogramme der BKM

Form der Unterstützung: Bestehende Förderprogramme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sollen geschärft werden, damit die Maßnahmen sowohl Kultureinrichtungen als auch insbesondere in Not geratenen Künstlerinnen und Künstlern und anderen in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätigen Freiberuflerinnen und Freiberuflern zugutekommen können. Grütters will zudem Mittel umwidmen von Förderprojekten, die in diesem Jahr nicht mehr umgesetzt werden können. Zudem solle auf Rückforderungen verzichtet werden, wenn Veranstaltungen oder Projekte nicht umgesetzt werden können.

Umwidmung von Förderungen/-programmen wurde von 56% der befragten Zentren als sinnvolle Hilfsmaßnahme benannt.

Quelle: <https://www.monika-gruetters.de/>

Maßnahmen: Ausfallgeld für Veranstaltungen und Kostenbeteiligung an der Veranstaltungsausfallversicherung

Hierzu gibt es keine konkreten Planungen; die LiveKomm setzt sich für diese Forderungen ein.

Unbürokratisches Ausfallgeld für Veranstaltungen wurde von 84,9% der befragten Zentren als sinnvolle Hilfsmaßnahme benannt, die Kostenbeteiligung an der Veranstaltungsausfallversicherung von 17,8%.

Quelle: <https://www.clubcommission.de/livekomm-statement-zu-den-massnahmen-gegen-das-coronavirus/>

Maßnahme: Unterstützungsleistungen für Mieten

In den aktuellen Diskussionen geht es um Miethilfen für Privatmenschen (für Wohnungen), diese wird sicher auch auf Veranstaltungsorte ausgeweitet werden; generell gibt es hier noch keine Beschlüsse, sondern Vorbereitungen: Die Bundesregierung will Menschen schützen, die wegen der Corona-Krise ihre Miete vorübergehend nicht zahlen können. Bundesjustizministerin Christine Lambrecht prüfe entsprechende Möglichkeiten. Ob das auf eine vorübergehende Aussetzung der geltenden Kündigungsregeln oder auf finanzielle Unterstützung hinausläuft, sei allerdings noch offen. Bei gewerblicher Miete geht es um die rechtliche Frage, ob bezüglich der Mietverträge ggf. eine Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) in Betracht kommt, ein Spezialfall des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben. Danach kann bei einer schwerwiegenden Veränderung der Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, die Anpassung des Vertrages verlangt werden. Dazu zählen beispielweise auch Natur- oder Zivilkatastrophen.

In jedem Fall Mietern soll in der Corona-Krise nicht gekündigt werden dürfen. Das berichtet die Nachrichtenagentur dpa und beruft sich auf eine ihre vorliegende Gesetzesvorlage der Bundesministerien für Justiz, Inneres und Wirtschaft. Es geht dabei um Mietschulden, die zwischen

April und Ende September auflaufen – ganz gleich, ob für Wohnungen oder für Gewerberäume. Der Grundsatz, dass Mieter ihre Miete zahlen müssen, bleibe aber bestehen.

Außerdem gibt es eine Regelung zum rechtlichen Anspruch auf Mietzinsminderung gemäß § 1104 ABGB – als Spezialregelung im Verhältnis zur allgemeinen Mietzinsminderungsregelung des § 1096 ABGB – entfällt die Zahlungsverpflichtung des Mieters bei „außerordentlichen Zufällen“.

41,7 % der befragten Zentren haben Mietkostenzuschüsse für die Veranstaltungsorte als sinnvolle Hilfsmaßnahme benannt.

Quellen: <https://www.tagesschau.de/inland/coronavirus-mieter-103.html>,
https://www.haufe.de/immobilien/verwaltung/coronavirus-und-mietvertraege_258_511866.html
und <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/coronakrise-schutz-kuendigung-wohnung-100.html>

Maßnahme: Unterstützung bei Verhandlungen (Gema, Vermieter etc.) 174 (35,6%)

Eigenaussage der Gema: Bei Absagen von Veranstaltungen – ggf. auch aufgrund behördlicher Aufforderungen – wird die GEMA einfach und flexibel reagieren. Daher bittet sie Veranstalter*innen und Musiknutzer*innen um rechtzeitige Mitteilung von Veranstaltungsausfällen sowie Terminverschiebungen von Konzerten und Veranstaltungen. Jede Maßnahme solle in enger Absprache mit den Betroffenen umgesetzt werden.

Die Bundesinitiative „Unternehmen: Partner der Jugend“ (UPJ) e.V. bietet Pro Bono Rechtsberatung für gemeinnützige Organisationen kostenfrei an.

Die Unterstützung bei Verhandlungen wurde von 35,6% der befragten Zentren als sinnvolle Hilfsmaßnahme benannt.

Quellen: <https://www.gema.de/aktuelles/news/coronavirus-hinweis-fuer-veranstalter-und-musiknutzer/> und <https://probono-rechtsberatung.de/ueber-upj/>

Maßnahme: Steuerpolitische Instrumente

Form der Unterstützung: Die Regierung hat aktuell steuerpolitische Maßnahmen auf den Weg gebracht: Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Mit einem Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder v. 19.3.2020 reagieren diese mit gewerbesteuerlichen Maßnahmen auf die Belastungen durch das Coronavirus: Danach können Steuerpflichtige bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen.

Das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) schlägt zudem eine Art Steuerstundung vor. Seit 2008 gilt der sogenannte Investitionsabzugsbetrag, der es Unternehmen ermöglicht, Abschreibungen zeitlich vorzulegen, wodurch sich die Steuerlast des laufenden Jahres reduziert. Der Betrag ist auf 200.000 Euro im Jahr und auf Unternehmen mit einem Betriebsvermögen von bis zu 235.000 Euro beschränkt. Dieser Schwellenwert könnte vorübergehend angehoben werden.

Die Stundung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung wurde von 28,8 und die Stundung der Lohnsteuer-Vorauszahlung wurde von 27,8% der befragten Zentren als sinnvolle Hilfsmaßnahmen benannt.

Quellen: https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/corona-steuerliche-massnahmen_164_511572.html und <https://www.iwkoeln.de/presse/in-den-medien/beitrag/michael-huether-michael-groemling-so-entkommt-deutschland-der-corona-rezession.html>

Maßnahme: Übernahme von Ausfallbürgschaften

Form der Unterstützung: Zur Bewältigung der Corona-Krise bekommen kleine und mittlere Unternehmen eine deutlich stärkere Unterstützung durch die Bürgschaftsbanken. Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium haben ein Maßnahmenpaket für Arbeitnehmer und Unternehmen zur wirtschaftlichen Bewältigung der "Corona-Krise" geschnürt. Darin sind auch Sofortmaßnahmen der Bürgschaftsbanken vorgesehen. Insbesondere gilt das für Ausfallbürgschaften.

Das bedeutet:

- Die **Bürgschaftsobergrenze** wird auf **2,5 Millionen Euro** angehoben (bisher 1,25 Millionen Euro).
- Die **Betriebsmittelgrenze** wird von 35 Prozent (Handel 50 Prozent) auf 80 Prozent angehoben.
- Es gibt eine **höhere Risikoübernahme** des Bundes durch eine **Erhöhung der Rückbürgschaft auf 49 Prozent** sowie
- Dazu kommen verschiedene Maßnahmen, die Entscheidungen der Bürgschaftsbanken im Einzelfall beschleunigen sollen: Das soll **mehr Expressbürgschaften** ermöglichen.

Die Maßnahmen sollen quer durch alle Branchen für alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Freien Berufe gelten. Sie würden von den Bürgschaftsbanken so schnell wie möglich umgesetzt, heißt es vom Verband der Bürgschaftsbanken.

Die Übernahme von Ausfallbürgschaften wurde von 19,8% der befragten Zentren als sinnvolle Hilfsmaßnahme benannt.

Quelle: <https://www.handwerksblatt.de/themen-specials/lassen-sie-sich-nicht-anstecken/corona-krise-buergschaftsbanken-unterstuetzen-kmu>

Maßnahme: Lockerung der Insolvenzordnung

Form der Unterstützung: Um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten, soll die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung werde vorbereitet, teilte das Bundesjustizministerium am 16.03.2020 mit. So solle verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil sie die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig erhalten. Die Aussetzung ist bis 30.09.2020 geplant.

Quelle: <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/insolvenzantragspflicht-fuer-durch-corona-epidemie-insolvente-unternehmen-soll-ausgesetzt-werden>

Die Lockerung der Insolvenzordnung wurde von 15,7% der befragten Zentren als sinnvolle Hilfsmaßnahme benannt.

Maßnahme: Flexible Möglichkeiten in der Projektförderung ausschöpfen

Form der Unterstützung: Vorschläge sind u.a. die Verschiebung von Fördermitteln, mehr Flexibilität in der Mittelverwendung, die Abrechnung von bereits angefallenen Ausgaben oder Beauftragung von Honorarkräften für konzeptionelle Arbeiten. Das Zuwendungsrecht ist hier je nach Förderprogramm sehr unterschiedlich geregelt, insofern gibt es keine einheitlichen Antworten. Die Bundesvereinigung setzt sich im Kontext der von ihr begleiteten Programme „Jugend ins Zentrum!“ (Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung), „UTOPOLIS - Soziokultur im Quartier“ (Ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt) und „LAND INTAKT - Soforthilfeprogramm für Kulturzentren“ (Kultur in ländlichen Räumen) für eine Umsetzung der in der Blitzumfrage von den beteiligten Zentren genannten Vorschläge ein.